Anhang 1 (zu § 16 Abs. 1)

Inspektionsintervalle:

Alter der Zentralheizungsanlage (Baujahr Wärmeerzeuger)	Inspektion ab dem 1. Jänner 2014
über 15 Jahre	Innerhalb von 12 Monaten
bis 15 Jahre	Innerhalb von 2 Jahren
Neuanlagen, wesentliche Änderung bestehender Zentralheizungsanlagen	Vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage